

Interpellation Christa Ammann (AL): SozialdetektivInnen in Bern – Welche Folgen hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die SozialdetektivInnen in Bern?

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in einem Urteil zum Schluss, dass Unfallversicherungen ihre Versicherten nicht mehr heimlich observieren dürfen. Die gesetzlichen Grundlagen dazu sind nicht genügend: Es sei nicht klar geregelt, unter welchen Bedingungen und wie lange dies geschehen dürfe und was danach mit den Informationen geschehe. Der Bundesrat hat bisher auf eine gesetzliche Regelung verzichtet, weil das Bundesgericht die bisherige Praxis gestützt hat, wenn Versicherte sich weigerten, Hand für Abklärungen zu bieten.

Gemäss dem Zürcher Rechtsprofessor Thomas Gächter müssten zumindest die Unfallversicherungen ihre Observationen sofort einstellen. Die SUVA hat denn bereits angekündigt, auf den Einsatz von Privatdetektiven vorläufig zu verzichten.¹

Unklarer ist, welche Konsequenzen das Urteil für die SozialdetektivInnen im Bereich der Sozialhilfe hat: Im Kanton Bern ist die Sozialinspektion im kantonalen Gesetz (SHG Art. 50a ff.) geregelt. Das Sozialamt hat für diese Aufgabe eigens einen privaten Verein gegründet, dem die 68 Sozialdienste im Kanton Aufträge erteilen. Gemäss heutigem Zeitungsartikel² wird nicht davon ausgegangen, dass der Kanton seine Gesetze wegen des Urteils aus Strassburg anpassen muss. Dennoch wird er es noch genau analysieren.

Im Zusammenhang mit der Sozialinspektion wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie oft stellen die von der Gemeinde Bern beauftragten SozialhilfeinspektorInnen verdeckte Ermittlungen an?
2. Auf welche weiteren rechtlichen Grundlagen (ausser SHG Art. 50a ff.) stützt sich der Verein Sozialinspektion bei seiner Arbeit?
3. Wie sehen die Dienstreglemente aus betreffend verdeckte Ermittlungen?
4. Hat der Gemeinderat dem Verein Sozialinspektion nach dem Entscheid des Gerichtshofs in Strassburg gegen die Schnüffeleien der Versicherungen eine Weisung gegeben, die verdeckten Ermittlungen sofort einzustellen, bis geklärt ist, welche Konsequenzen das Urteil für den Bereich der Sozialinspektion hat? Wenn Ja, zu welchem Zeitpunkt? Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Wie beurteilt der Gemeinderat den Umstand, dass eine Versetzung der Sozialhilfe-SchnüfflerInnen in die Steuerverwaltung für die Stadt finanziell effektiver wäre?

Begründung der Dringlichkeit

Die Fragen müssen möglichst rasch geklärt werden, damit nicht eine potentiell rechtswidrige Praxis weitergeführt wird.

Dieser Vorstoss wurde verfasst von David Böhner und Christa Ammann

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der VerfasserInnen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die UrheberInnen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

¹ <http://www.suva.ch/startseite-suva/die-suva-suva/medien-suva/medienmitteilungen-suva/2016/keine-neuen-observationsauftraege/medienmitteilung-detail-suva.htm>

² <http://www.derbund.ch/schweiz/standard/duerfen-verdaechtige-noch-observiert-werden/story/16741919>

Bern, 20. Oktober 2016

Erstunterzeichnende: Christa Ammann

Mitunterzeichnende: Luzius Theiler, Daniel Egloff, Mess Barry, Marieke Kruit, Lena Sorg, Nora Krummen, Fuat Köçer, Halua Pinto de Magalhães, Peter Marbet, Nadja Kehrl-Feldmann, Yasemin Cevik